



## DATEV-Fachtagung Ärzteberatung

am 9.10.2015 hat in Berlin die **20. DATEV-Fachtagung Ärzteberatung** stattgefunden. Seit nunmehr 10 Jahren findet zweimal im Jahr an wechselnden Orten diese hochkarätige Veranstaltung statt. Mit dem Ohr am Puls der „Branche“ der niedergelassenen Ärzte wurden auch diesmal wieder sehr aktuelle Themen aus Steuer und Berufsrecht referiert bzw. diskutiert. Unter anderem waren folgende Themen Schwerpunkte:

### 1. Umsatzsteuersonderprüfungen

Die Frage der Umsatzsteuerfreiheit bzw. -pflicht ärztlicher Leistungen rückt immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung, daher werden Umsatzsteuersonderprüfungen bei Ärzten künftig zunehmen. Auch ein Blick auf die Internetpräsenz der Arztpraxis von Seiten der Finanzverwaltung ist mittlerweile Standard. Insbesondere die steuerpflichtigen IGeL-Leistungen sind dabei im Blick der Prüfer. Gerade Dermatologen und Gynäkologen sollten ihr Angebot bezüglich einer Umsatzsteuerpflicht überprüfen lassen.

Umsatzsteuer-Mehrergebnisse sind auch bei Zahnärzten zu erwarten, die Zahnersatz aus dem EU-Ausland beziehen. Erwerbs- und Lieferschwelle sind genauestens einzuhalten. Bei Beantragung einer USt-ID-Nummer ist eine Überprüfung der Schwellenwerte durch die Finanzverwaltung wahrscheinlich.

### 2. Anti-Korruptionsgesetz

Ein weiterer Schwerpunkt war das Anti-Korruptionsgesetz, das voraussichtlich zum Jahreswechsel in Kraft tritt. Zu diesem Gesetz hatten wir Sie bereits in unserem September-Newsletter informiert. Hr. Preissler, Fachanwalt für Medizinrecht aus Fürth, warnte eindringlich: Vieles was heute noch statthaft ist, kann zum 01.01.2016 rechtswidrig sein. Die Ärzte sollten ihre Zuweisungsgewohnheiten überprüfen, damit sie diese in den nächsten Wochen und Monaten gegebenenfalls korrigieren können.

Alles muss auf den Prüfstand: Kooperationsverträge, Fortbildungssponsoring, Anwendungsbeobachtungen und die Beteiligung an Unternehmen im ambulanten Markt sollten auf die neuen Normen hin beleuchtet werden. Erfolgt der Verstoß durch eine Gemeinschaftspraxis mit mehr als zwei Ärzten, liegt ein „bandenmäßiges“ Vergehen vor. Dann ist das Strafmaß besonders hoch. Die steuerlichen Folgen (Umsatz- und Gewerbesteuer) dürfen darüber hinaus auch nicht vergessen werden.

### 3. Berufliche Ausübung von Osteopathie

Ein Workshop-Thema auf der Fachtagung waren Physiotherapeuten, Heilpraktiker und Osteopathen. Heftig diskutiert wurde ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 8.9.2015 (Az.: I-20-U-236/13). Das Gericht verbietet neuerdings die berufsmäßige Ausübung der Osteopathie, falls dieser nicht ärztlich bestellt ist oder im Besitz einer Erlaubnis für die Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 HeilPrG ist. Selbst wenn eine Verordnung durch einen Arzt oder Heilpraktiker vorliegt, ist die Berufsausübung untersagt. Die Erlaubnis zur Ausübung der Physiotherapie gemäß § 1 Abs.1 MPhG ist dagegen nicht ausreichend. Begründet wird dies damit, dass die Physiotherapeuten-Ausbildung Osteopathie nicht beinhaltet. Die jeweiligen Verbände warnen nun eindringlich vor einer Berufsausübung, falls keine Zulassung als Heilpraktiker vorliegt.

Der äußerst unbefriedigende Zustand kann zukünftig nur durch eine staatliche Regulierung des Berufsbildes des Osteopathen gelöst werden. Derzeit gibt es aber nur in Großbritannien ein staatlich anerkanntes Berufsbild.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Ihr Team von Knapp & Walz